

Teltower Kreisblatt.



Erscheint
Mittwochs und Sonnabends.
Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b.
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise
angenommen.

N^o. 92.

Berlin, den 15. November 1884.

29. Jahrg.

A m t l i c h e s.

Berlin, den 6. November 1884.

Die Polizei-Verwaltungen und Amtsvorstände des Kreises ersuche ich, Sich der alljährlich mindestens einmal vorzunehmenden Revision der Buchführung der Feuer-Versicherungs-Agenten, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, nunmehr schleunigst zu unterziehen und die über das Ergebnis mit den Agenten aufzunehmenden Verhandlungen im Original bis spätestens den 10. Dezember d. J. mit einzureichen, event. aber anzeigen zu wollen, daß Agenten in den bezüglichen Bezirken nicht vorhanden sind.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 13. November 1884.

Bekanntmachung.

Der Schlächter H. Meißner zu Nieder-Schönweide beabsichtigt auf seinem in Nieder-Schönweide, Berlinerstr. 8, belegenen, im Grundbuche von Nieder-Schönweide, Band V Blatt 133, verzeichneten Grundstücke nach Maßgabe der eingereichten Zeichnung und Beschreibung eine Schlächterei zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe binnen 14 Tagen bei mir schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Zeichnung und Beschreibung liegen während der Dienststunden in meinem Bureau hier selbst, Körnerstraße 24, zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der gegen das obenbezeichnete Vorhaben etwa rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird hierdurch Termin auf

Donnerstag, den 4. Dezember d. J.,

Vormittags 11 Uhr,

in meinem Bureau, Körnerstr. 24 hier selbst, mit der Eröffnung anberaumt, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 12. November 1884.

Aprozentige Teltow'er Kreis-Anleihescheine
laufen wir zum Nennwerth.

Sparkasse des Teltow'schen Kreises.

Hannemann.

Berlin, den 10. November 1884.

Zufolge des von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam genehmigten Beschlusses des Kreistages d. d. den 15. Oktober 1884 soll gemäß § 43 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter, für die Bezirke der Ortsgemeinden Tempelhof, Gut Hasenhaide, Teltower Antheil, Gemeindefeld, Mariendorf, Lantow und Marienfelde, Gut Dsdorf, Gemeinde Budow, Gemeinde und Gut Gr.-Ziethen, Gut Kl.-Ziethen und Gemeinde Lichtenrade eine gemeinsame Orts-Krankenkasse und zwar für alle Gewerbszweige und Betriebsarten errichtet werden.

Zur Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben über das zu errichtende Kassenstatut gemäß § 23 des cit. Gesetzes wird ein Termin auf

Dienstag, den 18. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

im Bureau des Kreis-Ausschusses, Körnerstr. 24 hier selbst, anberaumt, zu welchem die betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß eine spätere Anhörung der Betheiligten nicht stattfinden kann.

Die Erscheinenden haben sich als Betheiligte ordnungsmäßig zu legitimiren.

Der Vorsitzende

des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery, königlicher Landrath.

Berlin, den 10. November 1884.

Zufolge des von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam genehmigten Beschlusses des Kreistages d. d. den 15. Oktober 1884 soll gemäß § 43 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter, für die Bezirke der Ortsgemeinden Schöneberg, Friedenau, Dt.-Wilmerdorf, Schmargendorf und Gut Dahlem eine gemeinsame Orts-Krankenkasse und zwar für alle Gewerbszweige und Betriebsarten errichtet werden.

Zur Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben über das zu errichtende Kassenstatut gemäß § 23 des cit. Gesetzes wird ein Termin auf

Dienstag, den 18. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

im Bureau des Kreis-Ausschusses, Körnerstr. 24 hier selbst, anberaumt, zu welchem die betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß eine spätere Anhörung von Betheiligten nicht stattfinden kann.

Die Erscheinenden haben sich als Betheiligte ordnungsmäßig zu legitimiren.

Den innerhalb der Bezirke der obengenannten Ortsgemeinden bei Bauten beschäftigten Personen wird mit Rücksicht darauf, daß in diesem Gewerbszweige mehr als einhundert Personen beschäftigt werden, gemäß § 16 l. c. in dem obengedachten Termine zugleich Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben.

Der Vorsitzende

des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery, königlicher Landrath.

Berlin, den 10. November 1884.

Zufolge des von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam genehmigten Beschlusses des Kreistages d. d. den 15. Oktober 1884 soll gemäß § 43 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter, für die Bezirke der Ortsgemeinden Nowawes, Neuenhof b. P., Stolpe, Gemeinde und Gut Kl.-Klienide, Gut Vabelsberg, Gemeinde Drowitz, Gemeinde und Gut Schenkendorf b. Gr.-P., Gemeinde Sputendorf b. Gr. P., Ahrensdorf, Rudow, Philippsthal, Gemeinde und Gut Fahlhorst, Gut Potsdamer Forst, Teltower Antheil, eine gemeinsame Orts-Krankenkasse und zwar für alle Gewerbszweige und Betriebsarten errichtet werden.

Zur Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben über das zu errichtende Kassenstatut gemäß § 23 des cit. Gesetzes wird ein Termin auf

Dienstag, den 18. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

im Bureau des Kreis-Ausschusses, Körnerstr. 24 hier selbst, anberaumt, zu welchem die betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß eine spätere Anhörung von Betheiligten nicht stattfinden kann.

Die Erscheinenden haben sich als Betheiligte ordnungsmäßig zu legitimiren.

Den innerhalb der Bezirke der obengenannten Ortsgemeinden im Webergewerbe und in Betrieben mit Dampfkraft beschäftigten Personen wird mit Rücksicht darauf, daß in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten mehr als einhundert Personen beschäftigt werden, gemäß § 16 l. c. in dem obengedachten Termine zugleich Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben.

Der Vorsitzende

des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery, königlicher Landrath.

Berlin, den 10. November 1884.

Zufolge des von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Potsdam genehmigten Beschlusses des Kreistages d. d. den 15. Oktober 1884 soll gemäß § 43 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter, für die Bezirke der Ortsgemeinden Coepenide, Gemeindefeld, Trepow, Nieder-Schönweide, Johannisthal, Adlershof, Grünau, Riek b. C., Alt-Glienide, Neu-Glienide, Müggelsheim und Bohnsdorf, Gut Coepenicker Forst, Gemeindefeld und Güter Rudow

und Schönefeld, Gut Diepensee, Gemeindefeld und Güter Waltersdorf und Schulzendorf a. W., Gemeinde Schmödwitz, Güter Schmödwitzmerder und Nadeland, eine gemeinsame Orts-Krankenkasse und zwar für alle Gewerbszweige und Betriebsarten errichtet werden.

Zur Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben über das zu errichtende Kassenstatut gemäß § 23 des cit. Gesetzes wird ein Termin auf

Dienstag, den 18. November d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

im Bureau des Kreis-Ausschusses, Körnerstr. 24 hier selbst, anberaumt, zu welchem die betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber hierdurch mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß eine spätere Anhörung von Betheiligten nicht stattfinden kann.

Die Erscheinenden haben sich als Betheiligte ordnungsmäßig zu legitimiren.

Den innerhalb der Bezirke der obengenannten Ortsgemeinden in Fabriken, bei Bauten und in Betrieben mit Dampfkraft beschäftigten Personen wird mit Rücksicht darauf, daß in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten mehr als einhundert Personen beschäftigt werden, gemäß § 16 l. c. in dem obengedachten Termine zugleich Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben.

Der Vorsitzende

des Kreis-Ausschusses des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery, königlicher Landrath.

Personal-Chronik.

Es sind ernannt, bezw. bestellt, gewählt, bestätigt und vereidigt worden:

Der Rittergutsbesitzer Keller zu Klein-Ziethen zum Chauße-Vorsteher der Mittenwalde-Klein-Ziethen'er Kreis-Chauße,

der Gärtner Otto Planitz zu Diepensee als Gutsvorsteher des Gutsbezirks Diepensee,

der Wübner Gottfried Heinrich zu Dergischow als Nachtwächter der Gemeinde Dergischow, und

die Arbeiter Friedrich Schmidt zu Albrechts-Therofen und Johann Ernst Bardemann zu Stolpe als Nachtwächter und Gemeinbediener der Gemeinde Stolpe.

N i c h t a m t l i c h e s.

Unser Kaiser besuchte am Mittwoch Abend auf kurze Zeit die Vorstellung im Opernhause. Am Donnerstag wie auch an den vorhergehenden Tagen nahm der Kaiser die regelmäßigen Vortritte entgegen und erteilte verschiedene Audienzen. Vor dem Diner, welches Se. Majestät allein einnahm, unternahm der hohe Herr regelmäßig eine Spazierfahrt durch den Thiergarten.

Der Kronprinz nahm am Donnerstag um 1 Uhr an der um diese Zeit begonnenen Plenarsitzung des Staatsrathes im Elisabethsaale des königl. Schlosses Theil. Zur Theilnahme an dieser Sitzung waren auch der Prinz Wilhelm und der Prinz Friedrich Carl nach Berlin gekommen.

Im „Reichsanzeiger“ wird folgende Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages, veröffentlicht:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen auf Grund des Art. 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt: Der Reichstag wird berufen, am 20. November d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragt Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen. Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Berlin, den 11. November 1884.

Wilhelm.

v. Bismarck.

Der außerordentliche Etat für die Verwaltung des Reichsheeres für das Etatsjahr 1885/86 bezieht sich auf 26 211 359 Mk. gegen 20 454 470 Mk. im Vorjahre, also ein Mehr von 5 755 889 Mk. Von der Gesamtsumme entfallen auf Garnisonsbauten in Elsaß-Lothringen 1 680 000 Mark, um 1 499 372 Mk. mehr als im Vorjahre. Für Umgestaltung und Ausrüstung der deutschen Festungen werden 4 630 000 Mk., um 5 770 000 Mk. weniger als im Vorjahre gefordert.